

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



photokina
21.9.–26.9.2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die photokina wird von der **Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland** und dem **Photoindustrie-Verband e.V., Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt, Deutschland** veranstaltet.

Sie findet von Dienstag, 21. September bis Sonntag, 26. September 2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Öffnungszeiten:

Für Aussteller täglich von 9:00 bis 19:00 Uhr und für Besucher täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Anmeldeschluss:

30. Juni 2010.

Standaufbau und -abbau

Aufbau in allen Hallen: 10.–20. September 2010

Der Aufbau beginnt am **Freitag, 10. September um 8:00 Uhr** und sollte am **Montag, 20. September bis spätestens 20:00 Uhr** abgeschlossen sein. Die Hallen sind während der Aufbauzeit 24 Stunden geöffnet.

Vorgezogener Aufbau ist nicht möglich!

Abbau in allen Hallen: 26.–29. September 2010

Der **Abbau darf am 26. September nicht vor 18:00 Uhr** erfolgen und muss am 29. September um 18:00 Uhr beendet sein. Die Hallen sind während der Abbauzeit 24 Stunden geöffnet.

Verlängerter Abbau ist nicht möglich!

2 Teilnahmeberechtigung

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das anliegende Produktverzeichnis – Formular 1.30. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, herstellen lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen erbringt.

Ferner können Sie als Vertriebsgesellschaft, Handelsvertreter, Importeur, Verband oder Institution der im Produktverzeichnis aufgeführten Produkte teilnehmen.

In jedem Fall müssen Sie, um teilnehmen zu können, im Handelsregister bzw. in der Handwerksrolle eingetragen sein.

3 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

4 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Standkosten

– In den Hallen je belegte m² Bodenfläche: **155,00 EUR**

Frühbucherrabatt: Bei Anmeldung bis 31.01.2010

Standflächenmiete von **152,00 EUR pro m²**

– Doppelgeschossflächenmiete: 50 % der Standflächenmiete

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

– Im Freigelände je belegte m² Bodenfläche: **79,50 EUR**

– Lagerfläche je belegte m² Bodenfläche: **79,50 EUR**

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Auf- und Abbauzeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen (siehe Punkt 6), Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten.

Energiekosten

7,95 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale für den Verbrauch von Strom / Wasser / Druckluft etc. auf Ihrem Stand.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de

Werbekostenbeitrag

Je Hauptaussteller wird ein Werbekostenbeitrag gem. der aufgeführten Staffellung erhoben:

qm	EUR	qm	EUR
bis 24	400,00	201–400	1.300,00
25–100	600,00	401–800	2.000,00
101–200	1.000,00	über 800	3.000,00

Marketing-KIT

Jeder Hauptaussteller erhält obligatorisch, zeitgleich mit der Standflächenbestätigung ein Marketing-KIT. Dieses umfasst neben klassischen und elektronischen Werbemitteln 30 Eintrittskartengutscheine (zum Sonderpreis von 5,50 EUR netto/Stck.). Die Eintrittskartengutscheine dienen jedem Hauptaussteller für Kundeneinladungen. Ein Wiederverkauf der Eintrittskartengutscheine ist nicht zulässig. Die über dieses Kontingent hinaus gewünschten Eintrittskartengutscheine können in beliebiger Höhe über ein gesondertes Formular (Z.02) bestellt werden.

Die Kosten für das Marketing-KIT i.H.v. 192,00 EUR netto werden mit der Rechnung für die Standflächenmiete erhoben.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (siehe Punkt V der Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von **550,00 EUR** erhoben. Der Preis für das Mediapaket ist in dieser Gebühr nicht enthalten (siehe Punkt 8).

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den kostenpflichtigen Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit unserem Servicepartner G-VAT (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal unter Marketing-Services → Rückerstattung Mehrwertsteuer).

Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse GmbH bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung (photokina 2008) erhoben.

Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung (photokina 2008) nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 804,00 EUR netto.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; darin wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

5 Standgrößen und Aufbau**Die Mindestgröße beträgt 12 m².**

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr über www.koelnmesse-service-portal.de bestellt werden.

In den Teilnahmekosten ist keine Standkonstruktion enthalten.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist auf 4,5 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Koelnmesse GmbH versuchen,

den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral zu gestalten (siehe Punkt 4.3 in den technischen Richtlinien unter www.koelnmesse-service-portal.de).

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Koelnmesse Service GmbH bietet ein komplettes Fertigstandsystem an, das über das Koelnmesse-Service-Portal bestellt werden kann.

Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

Am letzten Aufbau-tag müssen die Gänge um 20:00 Uhr völlig frei sein, damit die Reinigung und Schwärzung des Hallenbodens erfolgen kann.

Standabbau

Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein (Allg. Teil der Teilnahmebedingungen, III, 3. Abs.).

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende, Sonntag, 26.09.2010, 18:00 Uhr begonnen werden.

Koelnmesse ist berechtigt, gegen den Aussteller für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falles zu bemessende Konventionalstrafe bis zu 5.000 EUR zu verhängen und/oder die Zulassung der Aussteller zu der folgenden photokina zu versagen.

Einlass Abbau-Personal ab 18:00 Uhr, Anfahrt Lkw ab 20:00 Uhr.

6 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos **Ausstellerausweise**, gültig für die Zeit des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus

- 2 Ausweise für einen Stand bis 12 m²
- 4 Ausweise für einen Stand bis 24 m²
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 12 m² bis zur Standgröße von 120 m²
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 15 m² ab einer Standfläche größer als 120 m²

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung.

Zusätzliche Ausweise können Sie kostenpflichtig über den **Bestellschein Z.01** anfordern.

Preise: bei Eingang der Bestellung bis 20.09.2010: 73,00 EUR*,
ab 21.09.2010: 115,00 EUR*.

*inkl. MwSt.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose **Arbeitsausweise** zum Betreten des Messegeländes. Diese Arbeitsausweise haben nur bis zum Ende der Aufbauzeit bzw. nach Beendigung der Veranstaltung Gültigkeit, **berechtigten aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung**. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung. Selbstständige Standgestalter benötigen eine besondere Zulassung, um in den Hallen den Aufbau vornehmen zu können.

7 Verkaufsregelung, Abgabebeschränkung, Sanktionen

In Anbetracht des Fachcharakters der photokina

- ist die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet;
- sind Angebot, Verkauf oder sonstige Abgabe von dem Thema der Veranstaltung entsprechenden Artikeln (s. Produktverzeichnis) an letzte Verbraucher nicht gestattet.

Dieses Verbot der Abgabe an letzte Verbraucher gilt während der gesamten Messezeit, einschließlich der Auf- und Abbauphase.

Der Fachcharakter und die Geltung der photokina sowie das Gebot der Chancengleichheit erfordern eine strikte und ausnahmslose Einhaltung der in Ziffer 7 angesprochenen Verbote.

Koelnmesse GmbH ist berechtigt, gegen Aussteller, die gegen die Abgabebeschränkung in Ziffer 7 verstoßen haben

- noch während des Laufes der photokina und ohne gerichtliche Hilfe die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen.

Eventuelle durch die Schließung erforderliche Kosten und Folgen hat der betreffende Aussteller zu tragen

und / oder

- die Zulassung solcher Aussteller zur photokina zu versagen, die gegen die Abgabebeschränkung verstoßen haben.

Schadenersatz oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei allen angesprochenen Maßnahmen ausgeschlossen.

8 Mediapaket

Bestandteile des obligatorischen Mediapakets sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog).
- 2 Einträge im Produktgruppenverzeichnis (Print-Katalog).
- Eintrag im Online Katalog mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen.
- Aufnahme und Freischaltung für photokina Online-Matchmaking mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen.
- Freischaltung für den Online-Terminplaner.
- Eintrag im Online-Wegplaner.
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen.

Der Print-Katalog enthält u.a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

Die Aufnahme aller Hauptaussteller und Mitaussteller in das Mediapaket ist obligatorisch und kostenpflichtig (399,00 EUR).

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.00–2.20 vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung 1.10ff.

Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapakets ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt. Die praktische Durchführung der Katalogerstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der

Verlag für Messepublikationen
Thomas Neureuter GmbH
Westendstr. 1, 45143 Essen,
Deutschland
Telefon +49 201 36547-202
Telefax +49 201 36547-225
photokina@neureuter.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

9 „Info-Scout“ Besucherinformations-System

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben.

Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung.

Über das Formular Z.03 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher **kostenlos**.

10 Vorbehalte / Schlussbestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Koelnmesse GmbH.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.